

- Berichte der Vorsitzenden der Senate des Bezirksgerichts und der Direktoren der Kreisgerichte entgegenzunehmen;
- Beschlüsse zur Anleitung der Senate des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte bei der einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung zu fassen.

Der Staatsanwalt des Bezirkes kann beim Plenum des Bezirksgerichts den Erlaß von Beschlüssen beantragen.

Gegen Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums des Bezirksgerichts zur Leitung der Rechtsprechung kann der Staatsanwalt des Bezirkes innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim Direktor des Bezirksgerichts einlegen. Das Plenum hat innerhalb von 2 Wochen zum Einspruch Stellung zu nehmen.

Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, kann der Generalstaatsanwalt beim Präsidium des Obersten Gerichts die Entscheidung über den angefochtenen Beschluß beantragen.

Bis zur Entscheidung durch das Präsidium des Obersten Gerichts ist die Durchführung des Beschlusses des Plenums oder des Präsidiums des Bezirksgerichts auszusetzen.

- c) Das Plenum des Bezirksgerichts tagt mindestens einmal in 2 Monaten.
Der Direktor des Bezirksgerichts leitet die Tagungen des Plenums des Bezirksgerichts.

2. Das Präsidium des Bezirksgerichts

- a) Das Präsidium ist das kollektive Organ des Bezirksgerichts zur Organisation der Tätigkeit des Bezirksgerichts,

besonders der seines Plenums sowie zur Leitung der Rechtsprechung und der weiteren Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk zwischen den Tagungen des Plenums.

Dem Präsidium des Bezirksgerichts, gehören an

- der Direktor des Bezirksgerichts,
- die Stellvertreter des Direktors und die Oberrichter des Bezirksgerichts.

Der Staatsanwalt des Bezirkes kann an den Sitzungen des Präsidiums des Bezirksgerichts teilnehmen.

- b) Zur Wahrung seiner Aufgaben obliegt dem Präsidium des Bezirksgerichts
- die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen, die Vorbereitung der Beschlüsse des Plenums des Bezirksgerichts;
 - die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte des Bezirkes auf Antrag des Direktors des Bezirksgerichts oder des Staatsanwaltes des Bezirkes;
 - die Kontrolle und Auswertung der Rechtsprechung der Senate des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte im Bezirk;
 - die Organisierung der Tätigkeit, die Regelung der Geschäftsverteilung und die Bestätigung des Disziplinausschusses des Bezirksgerichts;
 - die Durchführung von Beratungen mit den Direktoren und Richtern von Kreisgerichten im Bezirk;

- Beschlüsse für die Leitung der Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums sowie für die weitere Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk zu fassen.

- c) Zur Unterstützung des Bezirksgerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte wird beim Präsidium des Bezirksgerichts eine Inspektionsgruppe gebildet. Die Inspektionsgruppe wird durch einen Stellvertreter des Direktors geleitet.

Die Tätigkeit der Inspektionsgruppe erfolgt entsprechend den Festlegungen des Präsidiums des Bezirksgerichts.

Sie dient der Unterstützung, Kontrolle und Auswertung der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte, um zu sichern,

- daß die Rechtsprechung den Gesetzen, den Richtlinien und Beschlüssen des Obersten Gerichts sowie den Beschlüssen des Bezirksgerichts entspricht und zur Erfüllung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau beiträgt;
- daß die Wirksamkeit der Rechtsprechung, besonders bei der Bekämpfung der Verbrechen und Vergehen und der Aufdeckung ihrer Ursachen, erhöht wird;
- daß die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung des sozialistischen Staates, besonders der Leitung der Hauptzweige der Volkswirtschaft, gezogen werden.

- d) Das Präsidium des Bezirksgerichts kann beim Minister der Justiz anregen, den Bezirks- oder den Kreistagen die Wahl oder Abberufung eines Richters des Bezirksgerichts oder eines Direktors oder Richters eines Kreisgerichts vorzuschlagen sowie die Ernennung oder Abberufung eines Stellvertreters des Direktors oder Oberrichters des Bezirksgerichts vorzunehmen.

- e) Der Minister der Justiz kann Festlegungen des Präsidiums und des Direktors des Bezirksgerichts, die die Verwaltung und die Kaderarbeit der Gerichte betreffen, aufheben.

- f) Das Präsidium des Bezirksgerichts ist dem Plenum des Bezirksgerichts für seine Arbeit verantwortlich.

Der Direktor des Bezirksgerichts

- ist verantwortlich für die Erziehung der Kader im Bezirksgericht und der Richter der Kreisgerichte im Bezirk. Er sichert besonders, daß die Richter eng mit dem Leben der Werktätigen verbunden sind, daß sie tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen, die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders der Entwicklung der Volkswirtschaft und die Hauptaufgaben im Bezirk, kennen, durch eine planmäßige Qualifizierung ihr politisch-fachliches Wissen ständig erweitern und ihr Wissen in der Arbeit schöpferisch anwenden;
- gewährleistet, daß die Schöllen des Bezirksgerichts in ihrer Tätigkeit angeleitet und unterstützt werden;
- ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Kaderarbeit der Direktoren der Kreisgerichte im Bezirk;